

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

30.06.1969

Geschäftszahl

0353/67

Rechtssatz

§ 76 Abs 3 der BauO für Wien findet nur auf solche Gebäude Anwendung, bei denen der Seitenabstand einzuhalten ist, nicht aber auf solche, die auf Grund einer Sondervorschrift - wie etwa § 4 Abs 4 Wr. Garagengesetz - im Seitenabstand errichtet werden dürfen.